

Fragestellung	Antwort
<p>Welche Beschäftigten zählen zum öffentlichen Dienst?</p>	<p>Zum öffentlichen Dienst zählen Beschäftigte von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen. Öffentlich-rechtliche Körperschaften sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Landkreise und Gemeinden) • Personalkörperschaften im wirtschaftlichen Bereich (IHK, HwK, Handwerksinnungen, Landwirtschaftskammern etc.), der freien Berufe (Rechtsanwaltskammern, Ärztekammern, Zahnärztekammern, Apothekenkammern, Architektenkammern etc.), der Sozialversicherung (allg. Ortskrankenkassen und Ersatzkassen, Berufsgenossenschaften, Landesversicherungsanstalten etc.), im kulturellen Bereich (Hochschulen) • Realkörperschaften (Wasser- und Bodenverbände, Jagd- und Fischereigenossenschaften, Siedlungsverbände etc.) • Verbandskörperschaften (Landschaftsverbände, Regionalverbände etc.) • Kirchen <p>Anstalten des öffentlichen Rechts sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bundesunmittelbare (Deutsche Welle, Deutscher Wetterdienst, KfW, Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder etc.) • Landesunmittelbare (Landesrundfunkanstalten, Landesbanken) • Kommunale (Sparkassen, von den Gemeinden ausgegliederte Teilaufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge wie Abwasserbetriebe als Anstalten öffentlichen Rechts, öffentliche Krankenhäuser als Anstalten öffentlichen Rechts)
<p>Welche Anforderungen werden an die vorzulegenden Vergleichangebote und Preisinformationen gestellt?</p>	<p>Die Vergleichsangebote und Preisinformationen müssen folgende Mindestangaben enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Name des Anbieters • aussagekräftige Darstellung der Inhalte der Weiterbildung • die Bezeichnung der Weiterbildungsmaßnahme • den Zeitraum der Weiterbildungsmaßnahme • den Durchführungsort • die Gesamtkosten/Preis der Weiterbildungsmaßnahme

Fragestellung	Antwort
Wer ist antragsberechtigt?	Antragsberechtigt sind grundsätzlich Arbeitnehmer und Beschäftigte, die nicht dem öffentlichen Dienst zugeordnet werden. Dabei ist es unerheblich, ob der Antragsteller in Teilzeit arbeitet, befristet beschäftigt ist, sich in Elternzeit befindet oder Zivildienst leistet. Von der Förderung ausgeschlossen sind Auszubildende, Rentner und Beschäftigte in Altersteilzeit.
Kann die Förderung auch während der Elternzeit in Anspruch genommen werden?	Eine Förderung ist unter der Voraussetzung möglich, dass ein Arbeitsverhältnis besteht. Beispiel: Bei unbefristeten Arbeitsverträgen ruht das Arbeitsverhältnis während der Elternzeit und besteht folglich fort.
Kann die Förderung in Anspruch genommen werden, wenn man in Kürze (z. B. auf Grund einer Kündigung) arbeitslos wird?	Maßgeblich für die Gewährung des Weiterbildungsschecks ist der Zeitpunkt der Antragstellung. Zu diesem Zeitpunkt muss das Arbeitsverhältnis noch bestehen. Der Eintritt der Arbeitslosigkeit nach Antragstellung ist unerheblich. Tritt die Arbeitslosigkeit während der Weiterbildung ein, sollte die Arbeitsagentur oder der Träger der Grundsicherung informiert werden.
Kann die Förderung in Anspruch genommen werden, wenn der Antragsteller aufstockend ALG II bezieht?	Das ist prinzipiell möglich. Die SAB empfiehlt jedoch eine Abstimmung mit dem Bearbeiter beim Träger der Grundsicherung.
Auf was ist bei der Vertragsgestaltung achten?	Der Abschluss eines Weiterbildungsvertrags mit dem Anbieter oder eine verbindliche Anmeldung können erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheides oder einer Bestätigung (Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns) durch die Sächsische Aufbaubank - Förderbank - erfolgen. Vertragliche Vereinbarungen, welche zeitlich vorausgehen, müssen eine Rücktrittsklausel oder eine sogenannte auflösende Bedingung enthalten, die es den Antragstellern ermöglicht, den Vertrag zu lösen, wenn die Förderung nicht gewährt wird.
Gibt es eine maximale Dauer für die beantragte Weiterbildungsmaßnahme?	Die Weiterbildungsmaßnahme muss grundsätzlich bis zum 31.03.2014 beendet sein.

Fragestellung	Antwort
<p>Die Weiterbildung musste aus Gründen, die der Teilnehmer nicht zu vertreten hat, abgebrochen werden oder wurde durch den Anbieter abgebrochen. Können die entstandenen Kosten abgerechnet werden?</p>	<p>Grundsätzlich können die Kosten bis zum Zeitpunkt der zweckentsprechenden Verwendung erstattet werden. Dies erfolgt in der Regel auf Grundlage einer taggenauen Berechnung. In begründeten Ausnahmefällen kann von dieser Berechnung abgewichen werden. Dies gilt insbesondere für folgende Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abbruch auf Grund Mutterschutz - Abbruch auf Grund von Krankheit - Abbruch auf Grund eines Arbeitsortwechsels bei Leiharbeitnehmern - Abbruch auf Grund des Antritts von Wehrdienst oder - vergleichbare Konstellationen.
<p>Wann können Auszahlungsanträge bei der SAB gestellt werden?</p>	<p>Grundsätzlich können Auszahlungsanträge nach der Bezahlung und nach Abschluss der Weiterbildung gestellt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Betragen die Gesamtkosten der Weiterbildung 3000 € und mehr ist eine Zwischenauszahlung möglich, wenn die ca. die Hälfte der Weiterbildung absolviert wurde. - Betragen die Gesamtkosten der Weiterbildung 5000 € und mehr sind zwei Zwischenauszahlungen möglich, wenn ein ca. Drittel bzw. zwei Drittel der Weiterbildung absolviert wurden. - Betragen die Gesamtkosten der Weiterbildung 10.000 € und mehr, so sind maximal zwei Zwischenauszahlungen pro Kalenderjahr möglich, die sich am Weiterbildungsfortschritt orientieren sollten (z. B. jeweils nach Abschluss eines Semesters oder nach Abschluss von Modulen). <p>Ausnahmen hiervon sind nur in begründeten Einzelfällen auf Antrag möglich.</p>